

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Baukultur stärkt und belebt den Ortskern



Projekt: „Zadruga 2.0 – Neue Ortsmitte Ludmannsdorf/Bilčovs“

Standort: Gemeinde Ludmannsdorf/Bilčovs

1. Preis Wettbewerb: Scheiberlammer Architekten ZT GmbH

Situation und Aufgabenstellung:

Der Ortskern von Ludmannsdorf/Bilčovs ist in den vergangenen 70 Jahren durch die Ansiedlung einer Bank und der Zadruga Genossenschaft entstanden. Beide Institutionen wurden mittlerweile geschlossen und die bestehenden Gebäude von der Gemeinde gekauft. Das Gemeindeamt ist bereits in die Räumlichkeiten der ehemaligen Bank übersiedelt. Die angrenzende Zadruga steht derzeit leer. Diese Ausgangslage ermöglicht ein umfassendes Neudenken des Ortskerns und bietet die ideale Basis für eine gemeinschaftliche Zukunftsentwicklung. Im Jahr 2018 hat eine Ideenwerkstatt (nonconform) in der Gemeinde Ludmannsdorf/Bilčovs stattgefunden. Diese hatte die zukünftige Ortskernentwicklung zum Thema und beinhaltete bereits viele Vorschläge für die Neuorientierung. Darauf aufbauend hat die Gemeinde einen Präzisierungsworkshop zur Konkretisierung der Planungsabsichten durchgeführt und einen Architekturwettbewerb in Abstimmung mit dem Land Kärnten ausgelobt. Der Wettbewerb bietet die Möglichkeit, diese Planungsabsichten räumlich abzubilden, zu untersuchen und untereinander zu vergleichen und ist ein Garant dafür, die besten architektonischen und räumlichen Lösungen zu erzielen.

Projektbeschreibung Siegerprojekt:

Bewusst und selbstverständlich rückt das Gebäude an den Straßenraum heran und empfängt und vermittelt zugleich. Durch diese Setzung des Baukörpers wird gemeinsam mit dem Rathaus, dem



Pfarrhof sowie der Kirche und dem Gasthaus eine Ortsmitte definiert. Durch die Reduzierung der bestehenden Parkplatzfläche im Westen entsteht ein öffentlicher Ortsplatz mit Grüninseln, schattenspendenden Bäumen und Verweilzonen mit Sitzbänken sowie Trinkbrunnen als zentraler Ort der Begegnung. Die präzise ortsräumliche Setzung des neuen Baukörpers schafft durch den minimierten Bodenverbrauch ein Maximum an Freiflächen für den Ort. Die Situierung der Zugänge und Funktionen im Erdgeschoß sichern eine nachhaltige Lebendigkeit am Ortsplatz mit hoher atmosphärischer Aufenthaltsqualität im Innen- und Außenraum.

Die innenräumliche Funktionsanordnung folgt einer einfachen Organisation. Um die Ortsmitte entsprechend bespielen und aktivieren zu können, sind die koppelbaren Mehrzweckräume im Erdgeschoß situiert. Große Glaselemente bilden den räumlichen Übergang und sorgen für eine Wechselbeziehung zwischen Innen und Außen. Die Glasfassade lässt sich bei Veranstaltungen öffnen. Das Obergeschoss hingegen ist intim und versteht sich als Rückzugsort für die kleinsten Gemeindebürger*innen und beinhaltet die Kindertagesgruppe. Über einen separaten Zugang erreicht man das Treppenhaus (Schmutzschleuse) bzw. den Aufzug und gelangt nach oben zu den Gruppenräumen. Die Materialität soll in konsequenter naturbelassener Holzbauweise umgesetzt werden.

Kontakt: DI Elias Molitschnig fachliche Raumordnung
und kommunales Bauen Abt. 3 AKL

Recht auf Akteneinsicht von Anrainern nach rechtskräftiger Bewilligung

Normen: §§ 8, 17 AVG und § 23 K-BO 1996

Mit dem Erkenntnis vom 26. 11. 2021, KLVwG-1896-1897/2/2021, setzte sich das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) mit der Frage auseinander, ob das Recht auf Akteneinsicht für Anrainer auch nach Rechtskraft baurechtlicher Bewilligungen besteht (die Entscheidung ist im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar).



Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Bescheid des Bürgermeisters wurde die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses samt Einfriedung erteilt sowie darauffolgend die Abänderung dieser Baubewilligung genehmigt. Die Beschwerdeführer des gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden von der Behörde in den baurechtlichen Bewilligungsverfahren als Anrainer und somit als Parteien in den zu den Entscheidungen vorangegangenen Verfahren qualifiziert. Beide genannten baurechtlichen Bewilligungen erwachsen in Rechtskraft.

In weiterer Folge stellten die Beschwerdeführer beim Bürgermeister den Antrag auf Akteneinsicht in den diesbezüglichen Bauakt, speziell auf Einsicht in die baurechtlichen Einreichunterlagen und Anfertigung von

Kopien von Ansichten. Mit Bescheid des Bürgermeisters wurde dieser Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass diese in den Baubewilligungsverfahren ihre Parteistellung verloren haben (Präklusion) und die gegenständlichen Baubewilligungen in Rechtskraft erwachsen sind. Auch die dagegen erhobene Berufung wurde ebenfalls vom Stadtrat als Berufungsinstanz mit der Begründung abgewiesen, dass kein Recht auf Akteneinsicht mehr gegeben sei. Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde an das LVwG erhoben.

Rechtslage:

§ 17 AVG (geltende Fassung):

- (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle

Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen

lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

- (2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.
- (3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.
- (4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensordnung.

Erwägungen und Ergebnis:

Für das LVwG stand nach Sichtung der bezughabenden Verwaltungsakte zweifellos fest, dass die Beschwerdeführer Parteien gemäß § 23 K-BO 1996 der abgeschlossenen Baubewilligungsverfahren waren. Das LVwG stützte sich bei seiner Entscheidung auf das Judikat des VwGH vom 22. 10. 2013, 2012/10/0002. In diesem Erkenntnis wich der VwGH mittels verstärktem Senat von seiner Rechtsprechung, wonach das Recht der Akteneinsicht gemäß § 17 AVG überwiegend auf jene Fälle eingeschränkt ist, in denen die Akteneinsicht der Rechtsverfolgung in der konkreten Sache diene (wie zB der Stellung eines Wiederaufnahmeantrages oder Rechtsmittel an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts), ab. Das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG besteht nunmehr unabhängig davon, ob ein Verfahren abgeschlossen ist oder nicht (Ausnahmen sind in Materiengesetzen [§ 17 Abs 1 AVG – „soweit

in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt“] sowie in § 17 Abs 3 AVG geregelt). Bei der Frage, ob in einem abgeschlossenen Verfahren Akteneinsicht zu gewähren ist, kommt es daher darauf an, ob der die Akteneinsicht begehrenden Person in diesem beendeten Verwaltungsverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in Zusammenhang mit den materiengesetzlichen Bestimmungen (wie gegenständlich nach der K-BO 1996), zugekommen ist oder wäre. Die Parteistellung muss nicht während des gesamten Genehmigungsverfahrens bestanden haben. Weiters besteht auch keine Begründungspflicht, zu welchem Zweck Akteneinsicht benötigt wird.

Das LVwG erkannte daher, dass die bezughabenden Baubewilligungsbescheide zwar in Rechtskraft erwachsen sind, den Beschwerdeführern jedoch trotzdem das Recht auf Einsicht in die begehrten Unterlagen zusteht. Da die Akteneinsicht zu Unrecht verweigert wurde, gab das LVwG der Beschwerde statt.

(Zum Thema Akteneinsicht darf auch auf das einschlägige Erkenntnis des VwGH vom 22. 04. 2022, Ra 2019/06/0236, hingewiesen werden).

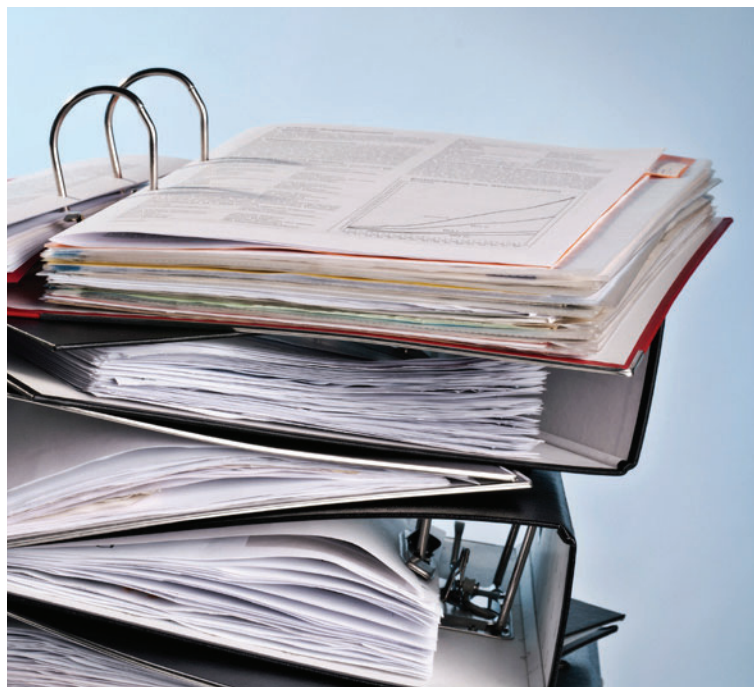


Foto: Adobe Stock/gopixa

Landesrechnungshof und Gemeinden für optimalen Einsatz der öffentlichen Gelder



Der Kärntner Landesrechnungshof überprüft seit 1997 als unabhängiges Organ des Landtages, ob die öffentlichen Mittel sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich verwendet werden. Unter Direktor Günter Bauer arbeiten 22 Frauen und Männer, um Politik und Verwaltung objektiv zu beraten. Die Prüferinnen und Prüfer sind in den Bereichen Betriebswirtschaft, Recht und Bauingenieurwesen ausgebildet. Sie verfassen Berichte mit Empfehlungen und unterstützen die geprüften Stellen mit Lösungsvorschlägen.

Im Fokus des Landesrechnungshofes stehen das Land Kärnten, Unternehmen mit Landesbeteiligung ab 25 Prozent und Fonds, Stiftungen, Anstalten sowie sonstige Einrichtungen des Landes. Im Jahr 2018 kamen auch die 132 Kärntner Gemeinden zu den Unternehmungen, an denen Gemeinden zu mindestens 50 Prozent beteiligt sind, dazu. Mit dem Beginn der aktuellen Gesetzgebungsperiode des Landtages trat die novellierte Kärntner Landesverfassung in Kraft, die die Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes auf die Gemeinden ausweitete.

Welche Gemeinden prüft der Landesrechnungshof?

Der Landesrechnungshof wählt selbst

Prüfbereiche aus, bei denen er hohes Einsparungspotential vermutet. Darüber hinaus können der Landtag und die Landesregierung den Landesrechnungshof mit einer Überprüfung beauftragen. Gesetzlich vorgesehen sind die Überprüfung des Landesrechnungsabschlusses und von Großvorhaben.

Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern prüft der Landesrechnungshof nur auf Eigeninitiative und nicht aufgrund von Prüfaufträgen.¹

Im Gegensatz dazu prüft der Landesrechnungshof Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern nur, wenn er dafür einen Prüfauftrag bekommt.² Diese Prüfaufträge sind auf maximal vier pro Jahr beschränkt – zwei vom Landtag und zwei von der Landesregierung. Die Landesregierung muss begründen, warum der Landesrechnungshof diesen Gemeindebereich überprüfen soll und nicht der Rechnungshof Österreich.

Abstimmung mit Gemeindeabteilung

Um die Belastung für die Gemeinden möglichst gering zu halten und Überschneidungen zu vermeiden, stimmt sich der Landesrechnungshof mit der Gemeindeabteilung des Landes ab. In regelmäßigen Treffen werden Prüfthemen koordiniert, wobei sich die Aufgaben des Landesrechnungshofes und der Gemeindeabteilung wesentlich voneinander unterscheiden.

Der Landesrechnungshof stellt als unabhängiges Organ des Kärntner Landtages eine externe Finanzkontrolle dar. Im Gegensatz dazu ist die Gemeindeabteilung ein Aufsichts-

organ des Amtes der Kärntner Landesregierung und teilweise selbst in die Gebärung der Gemeinden eingebunden. Ihre Aufsichtstätigkeit ist auf den eigenen Wirkungsbereich begrenzt, wogegen der Landesrechnungshof auch den übertragenen Wirkungsbereich überprüft. Seine Prüfberichte stellt der Landesrechnungshof den geprüften Gemeinden zu und veröffentlicht diese auf seiner Website.

Best Practice

Vor Beginn einer Gemeindeprüfung besucht das Prüfteam die Gemeinde, um sich vorzustellen und das Prüfthema zu präsentieren. *„Unser Ziel ist es, Optimierungspotentiale aufzuzeigen und die Gemeinden mit Lösungsvorschlägen zu unterstützen. Dabei legen wir großen Wert auf einen wertschätzenden Umgang mit den Gemeinden“*, sagt Direktor Bauer. Der Landesrechnungshof führt bei seiner Prüftätigkeit in den Gemeinden vor allem Benchmark-Analysen durch, bei denen die Prüferinnen und Prüfer Gemeinden untereinander vergleichen und sich an Best Practice-Beispielen orientieren.

Beispielsweise hatte der Landesrechnungshof die Abfallentsorgung und die vorschulische Kinderbildung und

-betreuung in ausgewählten Gemeinden im Blick. Bei der Abfallentsorgung wies der Landesrechnungshof darauf hin, bei der Errichtung von Altstoffsammelzentren vermehrt auf Gemeindekooperation zu setzen. Zudem sollte die Sammlung von Verpackungen kärntenweit einheitlich durchgeführt werden. Bei der Kinderbildung und -betreuung empfahl der Landesrechnungshof, die interkommunale Zusammenarbeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken.

Aktuell überprüft der Landesrechnungshof in neun ausgewählten Gemeinden die Umsetzung der VRV 2015³; dabei liegt der Schwerpunkt auf der Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021. Durch die Veröffentlichung der Berichte des Landesrechnungshofes können alle Kärntner Gemeinden von den ausgesprochenen Empfehlungen profitieren. *„In guter Zusammenarbeit wollen wir auch zukünftig gemeinsam mit den Gemeinden zu einem optimalen Einsatz der öffentlichen Gelder beitragen“*, sagt Direktor Bauer.

Details über den Kärntner Landesrechnungshof kann man auf seiner Website www.lrh-ktn.at nachlesen.



**Hon. Prof. (FH)
MMag. Günter
Bauer, MBA**

Direktor des Kärntner
Landesrechnungshofes

office@lrh-ktn.at
+43 676 83 332 202

Foto: Privat



1) § 13 Abs. 2 Kärntner Landesrechnungshofgesetz – K-LRHG
2) § 13 Abs. 3 Kärntner Landesrechnungshofgesetz – K-LRHG
3) Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 14. April 2022 bis 30. Juni 2022

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14. April 2022, Zl. 05-P-ALL152/27-2022, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten, mit der im Bundesland Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen verfügt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 45/2022

Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. April 2022, Zl. 06-ET4-39/7-2022, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern und Tagesvätern verfügt werden, LGBl. Nr. 46/2022

Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. April 2022, Zl. 06-ET4-39/8-2022, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. April 2022, Zl. 06-ET4-39/7-2022, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern und Tagesvätern verfügt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 47/2022

Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Mai 2022, Zl. 07-V-SFAL-110/2-2022, mit der ein zeitlich befristetes Schifffahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees zur Durchführung der Veranstaltung „Schwimmen statt Baden 2022“ erlassen wird, LGBl. Nr. 48/2022

Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Juni 2022, Zl. 06-ET4-39/9-

2022, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern und Tagesvätern verfügt werden, aufgehoben wird, LGBl. Nr. 49/2022

Verordnung der Landesregierung vom 31. Mai 2022, Zl. 01-PW-4977/2-2022, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 und dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Betragsanpassungs-VO), LGBl. Nr. 50/2022

Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Juni 2022, Zl. 07-V-SFAL-40/5-2022, mit der ein zeitlich befristetes Schifffahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees zur Durchführung des Schwimmbewerbes im Rahmen der Veranstaltung „Ironman Austria 2022“ erlassen wird, LGBl. Nr. 51/2022

Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Juni 2022, Zl. 05-K-ALL-197/2-2022, mit der die Kärntner Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 52/2022

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. Mai 2022, Zl. 03-ALL-12/5-2022, mit der die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände geregelt werden (Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – K-GAPV), LGBl. Nr. 53/2022

Gesetz vom 11. Mai 2022, mit dem das Kärntner Seniorengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 54/2022

Das Kärntner Seniorengesetz hat bisher bei der Definition des Begriffes „Senioren“ eine Kategorisierung in Frauen und Männer vorgesehen und darauf abgestimmt hinsichtlich der für die Förderung erforderlichen Altersgrenze differenziert. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist sowohl eine solche Kategorisierung als auch die unterschiedliche Altersgrenze problematisch und es wird daher eine geschlechtsneutrale und einheitliche Altersgrenze für alle Personen mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorgesehen. Weiters werden die Vorgaben für den Fahrtkostenersatz für Sitzungen des Seniorenbeirates an die bestehende Vollzugspraxis angepasst. Die Funktionsdauer des Vorsitzenden wird an die Funktionsdauer des Seniorenbeirates angelehnt.

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 10. Juni 2022, Zl. 07-ALGVG-361/10-2022, betreffend Öffnungszeiten in Feldkirchen in Kärnten, Spittal an der Drau und Wolfsberg, LGBl. Nr. 55/2022

Gesetz vom 9. Juni 2022, mit dem Art. V des 2. Kärntner COVID-19-Gesetzes geändert wird, LGBl. Nr. 56/2022

Gesetz vom 9. Juni 2022, mit dem das Kärntner Heizungsanlagengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 57/2022

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313, 1 vom 28.11.2015, 1 (im Folgenden kurz: MCP-RL).

Die Begriffe „Emissionsgrenzwert“, „Biomasse“ und „Raffineriebrennstoff“ stammen aus Art. 3 Z 2, 16 und 18 der MCP-RL. Sie werden in § 3 Z 11a, Z 18c und Z 46a implementiert.

In § 22 Abs. 3 erster Satz wird die allgemeine Verpflichtung des Betreibers einer mittelgroßen Feuerungsanlage die Emissionen der Feuerungsanlage im Einklang mit Anhang III Teil 1 der Richtlinie (EU) 2015/2193 zu überwachen, ausdrücklich normiert.

Nach den neuen Regelungen des § 26 Abs. 6 hat der Bürgermeister eine mittelgroße Feuerungsanlage (1 bis 50 MW) bis zur Behebung der Mängel stillzulegen, wenn die festgestellten Mängel zu einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität vor Ort führen und wenn die Stilllegung nicht unverhältnismäßig ist. Die erhebliche Verschlechterung der Luftqualität muss vor Ort gegeben sein und die mittelgroße Feuerungsanlage muss als Hauptverursacher identifiziert werden. Bei der Stilllegung ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten

Gesetz vom 9. Juni 2022, mit dem das Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz – K-RFG geändert wird, LGBl. Nr. 58/2022

Nachdem die Änderungen nicht mehr ausschließlich auf eine Förderung der Rettungsorganisationen abzielen, erfolgt eine Umbenennung des Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetzes – K-RFG in das Kärntner Rettungsdienstgesetz – K-RDG. Neu geregelt wurden Bestimmungen über den Notarzteinsatzfahrzeugdienst und die Leitstelle. Darüber hinaus wird die Kostentragung eigens geregelt, nachdem die diesbezügliche Bestimmung im K-MSG aufgehoben werden soll.

In Kärnten werden die erforderlichen Leistungen des Hilfs- und Rettungswesens nicht von den Gemeinden selbst oder von diesen durch eigene privatrechtliche Verträge mit anerkannten Rettungsorganisationen sichergestellt, sondern anerkannte Rettungsorganisationen als Träger des Hilfs- und Rettungsdienstes werden im Rahmen des Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetzes (K-RFG), LGBl. Nr. 96/1992, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 74/2019, durch Zuwendungen finanziell unterstützt. Die Mittel dafür werden vom Land und den Gemeinden je zu Hälfte aufgebracht.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten (ÖRK), das die Vorhaltung eines 24-Stunden-Dienstes betreibt und eine landesweit flächendeckende rettungsdienstliche Versorgung gewährleistet, ist an das Land Kärnten herangetreten, um zukünftig einen höheren Ausgleich für die jährlich auftretenden Abgänge zu erhalten.

Das ÖRK muss zur Erfüllung des Versorgungsauftrages laufend zusätzliche Touren einführen, die einen zusätzlichen Personal- und Fahrzeugbedarf verursachen. Aufgrund des Rückganges von Zivildienern und der Anzahl an Freiwilligen und deren Stundenleistungen im Rettungsdienst müssen zusätzliche berufliche Kräfte eingestellt werden. Die zusätzlichen Fahrzeuge mit Stellflächen etc. verursachen weitere Kostensteigerungen. Aus diesem Grund wurde der Vorhalungsbeitrag auf 3,60 Euro angehoben; der Verteilungsbeitrag wird entsprechend der jährlich vorgesehenen Valorisierung angehoben.

Gesetz vom 21. April 2022, mit dem das Kärntner land- und forstwirtschaftliche Landeslehrergesetz geändert wird, LGBl. Nr. 59/2022

In Angleichung an vergleichbare gesetzliche Bestimmungen wird hinkünftig auch im Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrergesetz – K-LLG auf die

Beamteneigenschaft für die Mitgliedschaft in der Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinarkommission bzw. die Funktion des Disziplinaranwaltes verzichtet. Darüber hinaus wurde durch die gegenständliche Novelle von der mit BGBl. I Nr. 168/2020 geschaffenen Möglichkeit, eine abweichende Vertretungsregelung für den Leiter einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule vorzusehen, Gebrauch gemacht. Ist daher der Schulleiter einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule verhindert, wird er hinkünftig für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten durch eine von ihm bestellte geeignete Lehrperson dieser Schule vertreten.

Verordnung der Landesregierung vom 28. Juni 2022, Zl. O6-ET4-29/1-2022, mit der Bestimmungen über die Förderung des Landes Kärnten hinsichtlich einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen werden, LGBl. Nr. 60/2022

LAND  KÄRNTEN
Frauenreferat

Kärnten braucht Frauen, die mitbestimmen!

Eine Initiative des Referates für Frauen und Gleichstellung des Landes Kärnten zur Erhöhung des Frauenanteils in der Politik

Zielgruppe: Frauen, die in die Politik wollen oder bereits politisch aktiv sind

Referat für Frauen und Gleichstellung
Völkermarkter Ring 31 | 9020 Klagenfurt a. W.

Lehrgangstart: 21. Oktober 2022
Anmeldeschluss: 29. September 2022

Jugend- und Familiengästehaus | Cap-Wörth
Seecorso 39 | 9220 Velden a. W.

Anmeldung:
frauen.ktn.gv.at

050 536 33054 | frauen@ktn.gv.at
Teilnahmegebühr: € 400,-

**Lehrgang
Politische
Bildung
2022/23**



**Der Vorteil
für Frauen
am Weg in
die Politik**

Frauenpower 40

Nutzen Sie Ihre Möglichkeit – melden Sie sich noch heute an

Foto: stock.adobe.com, lightpoet

frauen.ktn.gv.at